

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsstelle AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Ellingerstrasse 20
3000 Bern

Zürich, 28. März 2014

Vernehmlassung zur Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren

Geme beteiligt sich die Zürcher Frauenzentrale am Vernehmlassungsverfahren zur Altersreform 2020.

Die 1914 gegründete Zürcher Frauenzentrale unterstützt, vertittelt und vermittelnt die Anliegen von Frauen. Zu n statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Zürcher Frauenzentrale hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivenglieder und rund 1300 Einzelmitglieder.

Aus Sicht der Frauenzentrale ist es sinnvoll, die Altersvorsorge im Rahmen einer Gesamtschau zu reformieren.

Das unterschiedliche Rentenalter wird häufig als Beispie für die Benachteiligung von Männern verwendet. Auf den ersten Blick und aus rein formaler Sicht erscheint das eindeutige Referenz-Rücktrittsalter 65 Jahre richtig. Inessen ist in der Verfassung nicht nur die rechtliche, sondern auch die tatsächliche Gleichstellung verdeckt. Solange die Lohndiskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben andauer, lehnt die Frauenzentrale eine Erhöhung des Frauenrentenalters ab. Die Heraufsetzung des Rentenalters bei Frauen von 64 auf 65 ist zwingend mit der Lohnungleichheit zu verknüpfen. Modelle, wie diese Verknüpfung erreicht werden kann, liegen vor. Es kann auf die von Prof. Thomas Götsler ausgearbeiteten Vorschläge verwiesen werden.

Angesichts der knappen Ressourcen ist, eine Stärkung der ersten Säule einer Erhaltung des Leistungsniveaus in der zweiten Säule grundsätzlich vorzuziehen. Die erste Säule kommt allen Frauen zugute, in der zweiten Säule sind viele Frauen entweder gar nicht oder schlecht versichert. Um die Vorsorge von Frauen in der zweiten Säule zu verbessern, sind die Eintrittsschwelle zu senken und der Koordinationsabzug neu zu regeln. Mehrere Teilzielpensen sollen kumuliert und der Gesamtbasis in der zweiten Säule versichert werden. Wichtig ist bei der zweiten Säule auch die Revision des Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung. Es muss im Interesse der geschiedenen Frauen verhindert werden, dass nach der Scheidung Guthaben vom obligatorischen in den überobligatorischen Bereich verschoben werden.

Die Witwenrente für Frauen, die keine Erziehungsauflagen (mehr) erfüllen, beruht auf einem veralteten Ehemodell, in welchem dem Mann die Versorgerrolle zukommt, während die Frau sich um den Haushalt kümmert. Es kann nicht Sache der Verschorenen sein, in solchen Fällen ein Ersatz- oder Zusatzeinkommen zu finanzieren. Der Anspruch auf eine Witwenrente sollte enden, wenn das jüngste Kind das 20. Altersjahr erreicht hat. Um Hartefälle zu vermeiden, sind angemessene Übergangsfristen vorzuschreiben. Die Hinterlassenschaften für Witwen und Witwer sind zu vereinheitlichen.

Die Frauenzentrale ist, soweit sie bezüglich automatischer Steuerungsmechanismen auf der Finanzierungs- und auf der Leistungsseite.

Sorgfältig zu prüfen ist, mit welchen Massnahmen dem verbreiteten Misstrauen gegenüber der zweiten Säule entgegen gewirkt werden kann.

Die Frauenzentrale wird sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die nötige und längst fällige Reform der Alterssorge nicht einseitig auf Kosten der Frauen erfolgt.

Freundliche Grüsse

Andrea Gisler, Präsidentin